

Grenznahe Gebäudeeinmessung im Bodenbewegungsgebiet:

Im Bodenbewegungsgebiet kann es grundsätzlich zu größeren Veränderungen kommen, daher gilt für neu einzumessende Gebäude in grenznähe weiterhin, dass diese mit einer eingeschränkten nachbarschaftlichen Grenzuntersuchung einzureichen sind.

Grund: Im grenznahen Bereich sollen auf Grund der Bodenbewegung künstlich geschaffene Überbauten vermieden werden.

Der Nachweis zu den Entstehungsrissen erfolgt im Bodenbewegungsgebiet i.d.R. über Orthogonalmaße an den Flurstücksgrenzen. Dabei gilt, dass grundsätzlich keine Abstandsmaße für das neu einzumessende Gebäude im Fortführungsriss zu dokumentieren sind. Ausnahme: Auf Antrag.

Bei einer eingeschränkten Grenzuntersuchung ist dann auch die Lage der Grenzpunkte zu verändern, wenn:

Fall 1: die Abw. sind ~ kleiner/gleich 0,06m -> i.d.R. keine Änderung der GP-Koordinaten

Fall 2: die Abw. ist größer 0,06m -> i.d.R. erfolgt eine Anpassung der GP-Koordinaten in GST 2300 oder besser.